

## **Aktuelle Steuer-Nachrichten**

### **1. Aus Gesetzgebung und Verwaltung: Abstimmung einer steuerlichen FuE-Förderung innerhalb der Bundesregierung**

Das BMF hat damit begonnen, einen Gesetzentwurf zur Einführung einer steuerlichen FuE-Förderung innerhalb der Bundesregierung abzustimmen. Demnach soll das neue Instrument der steuerlichen Forschungsförderung zum 01.01.2020 in Kraft treten. Für eine Laufzeit von vier Jahren sollen insgesamt € 5 Mrd. (Bund und Länder jeweils € 2,5 Mrd.) zur Verfügung gestellt werden, aus Sicht der steuerpflichtigen Unternehmen mithin € 1,25 Mrd. pro Jahr. Damit würde die Bundesregierung eine Maßnahme umsetzen, die auch im Koalitionsvertrag verankert ist. Folgende Eckpunkte sind vorgesehen:

- Die steuerliche Forschungsförderung soll allen in Deutschland beschränkt und unbeschränkt steuerpflichtigen Unternehmen unabhängig von ihrer Größe zugute kommen.
- Gefördert werden eigenbetriebliche Forschungstätigkeiten, aber auch Forschung und Entwicklung, die im Auftrag eines Dritten durchgeführt wird, allerdings dann beim Auftragnehmer.
- Bemessungsgrundlage für die Förderung sind die Bruttolohnaufwendungen der Unternehmen für Arbeitnehmer im FuE-Bereich. Der Fördersatz beträgt 25 %.
- Die förderfähigen Aufwendungen betragen maximal € 2 Mio. pro Jahr und pro Unternehmen. Demnach können die anspruchsberechtigten forschenden Unternehmen in einem Jahr maximal € 500.000,00 als steuerfreie Einnahme erhalten.

Im Ergebnis würde mit diesen Eckpunkten der BDI-Vorschlag zur Einführung einer FuE-Förderung für alle Unternehmen und auf Basis der FuE-Personalkosten umgesetzt. Positiv zu bewerten ist insbesondere die fehlende Größenbeschränkung bei der Förderberechtigung. So gingen das Bundeswirtschaftsministerium und das Bundesministerium für Bildung und Forschung von einer Begrenzung auf Unternehmen mit bis zu 3.000 Mitarbeitern aus. Auf der Negativseite fällt ins Gewicht, dass die Förderung auf € 500.000 pro Unternehmen beschränkt werden soll sowie dass das Instrument der Forschungsförderung lediglich für vier Jahre eingeführt werden soll. Eine durchschlagende innovationspolitische Wirkung kann nur bei einer langfristigen Perspektive sowie bei einer Erfassung aller FuE-Aufwendungen in Deutschland erfolgen. (DStR 2019, Heft 10, S. VI) (Georg Geberth, RA München)

### **2. Allgemeine Steuerzahlungstermine im Mai und Juni 2019**

Das erste Datum gibt den gesetzlichen Fälligkeitstermin an, das zweite Datum das Ende der Zahlungs-Schonfrist: LSt, Kirchen-LSt, Solz-LSt, USt: 10.05./13.05.; GewSt, GrSt: 15.05./20.05.; ESt, KSt, KiSt, SolZ, LSt, Kirchen-LSt, SolZ-LSt, USt: 11.06./14.06. Hinweis: Schonfristen gelten nicht für Bar- und Scheckzahler.

### **3. Einkommensteuer: Preisdifferenzierungen wegen betrieblicher Besonderheiten bleiben beim Listenpreis i.S.d. 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 2 EStG unberücksichtigt**

Die private Nutzung eines Kraftfahrzeugs, das zu mehr als 50 % betrieblich genutzt wird, wird anhand der sog. 1%-Regelung nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 2 EStG bewertet. Der III. Senat des BFH hat entschieden, dass auch Taxen dem Anwendungsbereich des § 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 2 EStG unterfallen, denn bei Taxen handelt es sich um Fahrzeuge, die für den Transport von Personen nebst einer gewissen Menge an Gepäck und damit für die private Nutzung verschiedenster Art geeignet sind. Als Listenpreis iSd § 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 2 EStG kann nach Auffassung des III. Senats des BFH nur der Preis zugrunde gelegt werden, zu dem der Steuerpflichtige das Fahrzeug als Privatkunde erwerben könnte. Preisdifferenzierungen wegen betrieblicher Besonderheiten auf Käuferseite müssen unberücksichtigt bleiben. (BFH, Urteil vom 08.11.2018 - III R 13/16; DStR 2019, Heft 10, S. VI)

### **4. Einkommensteuer: Spendenabzug nach § 10b Abs. 1 EStG bei abweichendem Wirtschaftsjahr**

Hinsichtlich der für den Spendenabzug natürlicher Personen nach § 10b Abs. 1 S. 1 Alt. 2 EStG 2005 maßgeblichen „Summe der Umsätze“ ist nach Ansicht des FG Saarland auch bei Unternehmen mit einem abweichenden Wirtschaftsjahr auf die insgesamt im Kalenderjahr des Spendenabzugs erzielten Umsätze abzustellen und nicht auf die Umsätze des abweichenden Wirtschaftsjahres. Die Tatsache, dass bei abweichendem Wirtschaftsjahr Nebenrechnungen zur Ermittlung der im Kalenderjahr erzielten Umsätze bzw. gezahlten Löhne und Gehälter erstellt werden müssten, habe der Gesetzgeber in Kauf genommen. (FG Saarland, Urteil vom 23.08.2018 - 1 K 1121/16, rkr.; DStR 2019, Heft 11, S. VI)

#### **IMPRESSUM**

**Herausgeber:**  
Mazars GmbH & Co. KG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft  
Domstraße 15, 20095 Hamburg

**Druckerei:**  
DATEV eG  
Druck- und Versandzentrum, Abteilung P492, 90329 Nürnberg

#### **Verantwortliche Redaktion:**

RA/StB Gerhard Schmitt  
Alt-Moabit 2, 10557 Berlin  
T: +49 30 208 88-0 - E-Mail: gerhard.schmitt@mazars.de

StB Andreas Lichel  
Alt-Moabit 2, 10557 Berlin  
T: +49 30 208 88-0 - E-Mail: andreas.lichel@mazars.de

## **5. Einkommensteuer: Aufwendungen einer Lehrerin für einen Hund keine Werbungskosten**

Nach Auffassung des FG Rheinland-Pfalz stellt der Hund einer Lehrerin, der im Schulunterricht als Schulhund eingesetzt wird, kein Arbeitsmittel i.S.d. § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 6 EStG dar. Eine Aufteilung der Kosten lehnt das Gericht ab, da eine Trennung zwischen beruflicher und privater Veranlassung nicht möglich sei. (FG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 12.03.2018 - 5 K 2345/15, rkr.; DStR 2019, Heft 10, S. VI)

## **6. Gewerbesteuer: Keine Hinzurechnung von Miet- und Pachtzinsen bei Einbeziehung als Herstellungskosten in einen Aktivposten „unfertige Erzeugnisse“**

Miet- und Pachtzinsen sind, soweit sie in einen Aktivposten „unfertige Erzeugnisse“ (hier: unfertige Baustelle) einbezogen wurden, nicht gemäß § 8 Nr. 1 Buchst. d GewStG hinzuzurechnen. Denn der Hinzurechnung unterliegen nach Ansicht des FG Münster nur Beträge, die bei der Ermittlung des Gewinns abgesetzt worden sind. Soweit eine Aktivierung als Herstellungskosten im Rahmen des Postens „unfertige Erzeugnisse“ erfolgte liege eine solche Gewinnabsetzung nicht vor. Dabei hält es das FG für unerheblich, ob es sich dabei um eine Baustelle handelt, die während des jeweiligen Erhebungszeitraums bereits abgeschlossen war, und zwar unbeschadet dessen, ob sie im nämlichen oder einem früheren Erhebungszeitraum begonnen worden war (aA FG Schleswig-Holstein, Urteil vom 21.03.2018 - 1 K 243/15, Rev. eingelegt, AZ: III R 24/18, DStRE 2019, 211). (FG Münster, Urteil vom 20.07.2018 - 4 K 493/127 G, Rev. eingelegt, AZ BFH: IV R 31/18; DStR 2019, Heft 10, S. VIII)

## **7. Grunderwerbsteuer: Grunderwerbsteuerbefreiung für Erwerb eines Grundstücks von Geschwistern**

Die unentgeltliche Übertragung eines Miteigentumsanteils an einem Grundstück unter Geschwistern, die ein Elternteil in einem Schenkungsvertrag durch Auflage gegenüber dem beschenkten Kind angeordnet hat, kann nach einem Urteil des II. BFH-Senats aufgrund einer Zusammenschau Grunderwerbsteuerrechtlicher Befreiungsvorschriften von der Grunderwerbsteuer befreit sein, wenn sich der tatsächlich verwirklichte Grundstückserwerb im Grunde als abgekürzter Übertragungsweg darstellt. (BFH, Urteil vom 07.11.2018 - II R 38/15; DStR 2019, Heft 11, S. X)

## **8. Körperschaftsteuer: Zuordnung von Leistungen aus dem steuerlichen Einlagekonto gemäß § 27 KStG bei Anteilerwerb zu verschiedenen Zeitpunkten**

Werden bei einer Gewinnausschüttung Leistungen aus dem steuerlichen Einlagekonto bezogen, sind diese Gewinnausschüttungen nicht als Einkünfte aus Kapitalvermögen zu versteuern, sie mindern aber die Anschaffungskosten der Anteile, auf die diese Ausschüttungen entfallen. Bei einer späteren Veräußerung der Anteile oder Auflösung der Gesellschaft sind entsprechend geminderte Anschaffungskosten zu berücksichtigen. Übersteigen die Leistungen aus dem steuerlichen Einlagekonto die Anschaffungskosten der Anteile, entsteht bereits bei der Gewinnausschüttung ein steuerpflichtiger fiktiver Veräußerungsgewinn. Bei Erwerben von Anteilen an derselben Kapitalgesellschaft zu verschiedenen Zeitpunkten sind diese Anschaffungskosten jeweils gesondert zu ermitteln und festzuhalten. Bei einer Veräußerung sind für die Ermittlung des Veräußerungsgewinns bzw. -verlusts die tatsächlichen Anschaffungskosten des einzelnen Anteils maßgebend. Demzufolge müssen die Anschaffungskosten bei Leistungen aus dem steuerlichen Einlagekonto pro Anteil fortentwickelt werden. Dies kann dazu führen, dass bei einzelnen Anteilen die Anschaffungskosten durch die Leistungen aus dem

steuerlichen Einlagekonto bereits verbraucht sind und ein fiktiver Veräußerungsgewinn entsteht, während bei weiteren Anteilen an derselben Kapitalgesellschaft noch Anschaffungskosten vorhanden sind. (Verw.; OFD Frankfurt 10.12.2018; DStR 2019, S. 106)

## **9. Körperschaftsteuer: Ertragsteuerliche Beurteilung von Darlehensverbindlichkeiten im Abwicklungsendvermögen einer Tochtergesellschaft**

Die OFD Frankfurt a.M. nimmt Stellung zu den ertragsteuerlichen Konsequenzen, die sich aus der Auflösung und Liquidation einer Tochtergesellschaft ergeben, in deren Abwicklungsendvermögen sich eine Darlehensverbindlichkeit gegenüber ihrer Muttergesellschaft befindet. Allein in der Beantragung oder Zustimmung des Gläubigers zur Liquidation einer Tochterkapitalgesellschaft sei danach kein konkludenter Forderungsverzicht zu sehen. Es sei vielmehr unverändert von einer wirtschaftlichen Belastung durch die Verbindlichkeit beim Schuldner auszugehen. Diese entfalle erst, wenn bei objektiver Würdigung der Verhältnisse angenommen werden kann, dass der Gläubiger seine Forderung nicht mehr geltend machen wird. (OFD Frankfurt am Main, Verfügung vom 03.08.2018; DStR 2019, 560)

## **10. Umsatzsteuer: Zur Steuerbarkeit der Leistungen eines Teilnehmers an einer Fernsehshow**

Nach der Rechtsprechung des EuGH (Urteil vom 10.11.2016 - C 432/15, MwStR 2016, 991 mAnm. Grube - Bastova) und des BFH (Urteil vom 30.08.2017 - XI R 37/14, MwStR 2017, 1001 mAnm. Widmann) setzt ein „Umsatz gegen Entgelt“ das Bestehen eines unmittelbaren Zusammenhangs zwischen dieser Leistung und einer tatsächlich vom Steuerpflichtigen empfangenen Geldleistung voraus. Wird für die Teilnahme an einem Wettbewerb weder ein Antrittsgeld noch eine andere unmittelbare Vergütung gezahlt und erhalten die Teilnehmer mit einer erfolgreichen Platzierung ein Preisgeld, liegt demnach kein steuerbarer Leistungsaustausch vor. Dies war für den BFH derart klar, dass er die NZB des FA gegen ein klagestattgebendes Urteil im Fall des Teilnehmers einer Fernsehshow zurückwies. (BFH, Beschluss vom 25.07.2018 - XI B 103/17; DStR 2019, 507 mAnm. Treiber)

## **11. Umsatzsteuer: Mindest-Ist-Besteuerung von Anzahlungen auf künftige Bestattungsleistungen**

Sind alle maßgeblichen Elemente einer künftigen Dienstleistung genau bestimmt, entsteht die Steuer für hierauf geleistete Anzahlungen nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a S. 4 UStG mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, indem das Entgelt oder das Teilentgelt vom Dienstleistenden vereinnahmt worden ist. Diese Rechtsprechungsgrundsätze gelten nach einem nicht zur amtlichen Veröffentlichung bestimmten Urteil des BFH auch für im Rahmen eines Bestattungsvorsorgevertrags geleistete Vorauszahlungen auf künftige Bestattungsdienstleistungen. (BFH, Urteil vom 14.11.2018 - XI R 27/16, NV; DStR 2019, Heft 10, S. VIII)

## **12. Umsatzsteuer: Keine Umsatzsteuerbefreiung für Leistungen eines Gesundheitszentrums**

Werden Leistungen eines Gesundheitszentrums unabhängig von einem medizinisch diagnostizierten Krankheitsbild erbracht, fehlt diesen nach einer nicht zur amtlichen Veröffentlichung bestimmten Entscheidung des BFH eine therapeutische Zweckbestimmung, so dass es sich nicht um umsatzsteuerfreie Krankenhausbehandlungen (§ 4 Nr. 14 Buchst. b UStG) oder ärztliche Heilbehandlungen (Art. 132 Abs. 1 Buchst. b MwStSystRL) handele. (BFH, Urteil vom 11.01.2019 - XI R 29/17, NV; DStR 2019, Heft 11, S. VIII)